

BGE 7 I 807

Bundesgericht (BGE), 1881-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_7_I_807

FR: ATF 7 I 807

IT: DTF 7 I 807

Volltext

105. Beschluß vom 4. November 1881 in Sachen Eheleute Burch betreffend Ehescheidung. Nach Einsichtnahme: 1. eines Beschlusses des Bundesgerichtes vom 7. Oktober abhin; 1) 2. eines Schreibens des Präsidiums des Obergerichtes des Kantons Unterwalden ob dem Wald an den Instruktionsrichter des Bundesgerichtes datirt vom 20. Oktober dieses Jahres, worin dasselbe a. bezüglich der durch Dispositiv 2 und 3 des erwähnten bundesgerichtlichen Beschlusses angeordneten Aktenvervollständigungen die erforderlichen Aufschlüsse gibt, dagegen b. bezüglich der sub Dispositiv 4 genannten Beschlusses getroffenen Anordnung erklärt: Daß die Aussagen der klägerischer 1) Durch das, hier einzig in Betracht kommende, Dispositiv 4. dieses Beschlusses war das Obergericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald eingeladen worden, « die in Gemässheit des § 79 der Civilprozessordnung für den Kanton Unterwalden ob dem Wald aufgenommenen » und zur Bestätigung vorgelesenen Aufzeichnungen über die Depositionen sämtlicher in vorliegender — von der Klägerin nach Art. 29 » und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gezogener — Streitsache abgehörten » Zeugen an das Bundesgericht einzusenden, oder aber, falls diese Aufzeichnungen nicht mehr vorhanden sein sollten, die sämtlichen Zeugen wiederholt einzuvernehmen und die darüber aufzunehmenden Protokolle dem Bundesgerichte zuzustellen.»

seits produzierten Zeugen, da sie in negativem Sinne gelautet haben, gemäß bestehender Gerichtspraxis nicht zu Protokoll genommen worden seien, indem der Art. 79 der kantonalen Civilprozeßordnung, zu deren Auslegung das Recht dem dortseitigen Richter gewahrt werden müsse, stets in diesem Sinne verstanden und angewendet worden sei und daß nun das Bundesgericht, soweit es noch weitere Erhebungen für notwendig erachte, sich an das für solche Requisitorien zuständige Präsidium des dortigen Civilgerichtes wenden möge; hat das Bundesgericht in Erwägung: Daß dem Bundesgerichte wie jeder obern Instanz die Prozeßakten vollständig unterbreitet werden müssen; daß nach Art. 79 Lemma 3 der obwaldenschen Civilprozeßordnung einem Zweifel schlechterdings nicht unterstehen kann, daß zu den Prozeßakten die Protokolle über sämtliche stattgefundenen Zeugen einvernahmen gehören; daß mithin das Bundesgericht berechtigt und verpflichtet ist, die Mittheilung dieser Protokolle zu verlangen und es offenbar nicht dulden kann, daß der den kantonalen Instanzen vorgelegene thatsächliche Prozeßstoff seiner rechtlichen Ueberprüfung durch Unterlassung gesetzlich gebotener schriftlicher Aufzeichnung theilweise entzogen wird; daß somit, wenn die kantonalen Gerichte die gesetzlich vorgeschriebene Protokollirung der Zeugenaussagen unterlassen haben, dieselben verpflichtet sind, zu Handen des Bundesgerichtes nachträglich solche Protokolle anzufertigen, zu welchem Zwecke selbstverständlich die abgehörten Zeugen nochmals einvernommen werden müssen; daß sodann das Bundesgericht, wenn es Anordnungen mit Bezug auf Prozesse, die rekursweise vor sein Forum gelangten, zu treffen in der Lage ist, sich an diejenige kantonale Gerichtsbehörde zu wenden hat, von welcher

das rekurrierte Urtheil ge- fällt wurde, während es Sache dieser Behörde ist, die be- treffende Anordnung an diejenige Stelle zu leiten, welche nach dem kantonalen Rechte für deren unmittelbare Vollziehung zu sorgen hat ; daß sonach Dispositiv 4 des Beschlusses des Bundesgerichtes vom 7. Oktober abhin in seinem vollen Umfange aufrecht er- halten werden muß ; daß übrigens die kantonalen Gerichte den Requisitorien des Bundesgerichtes Folge zu geben haben, ohne daß ihnen eine materielle Prüfung derselben zustände (Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechts- pflege) ; beschlossen: Das Obergericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald wird wiederholt eingeladen, die nochmalige Einvernahme der sämtlichen in rubrizirter Streitsache von den kantonalen Ge- richten einvernommenen Zeugen anzuordnen und die darüber gemäß § 79 der Civilprozeßordnung für den Kanton Unter- walden ob dem Wald aufgenommenen und den Zeugen zur Bestätigung vorgelesenen Protokolle dem Bundesgerichte einzu- senden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.